

An
alle Interessierten

Studierendenparlament der
RWTH Aachen
Students' Parliament

Ernst Steller
Präsident des 70. Studierendenparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

esteller@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: es
19.04.2023

Beschluss des 70. Studierendenparlaments

Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Finanzordnung und AStA-GO (VORSCHUB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 13. Sitzung des 70. Studierendenparlaments am 2023-04-19 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP70-A092- Änderung der Satzung der Studierendenschaft, Finanzordnung und AStA-GO (VORSCHUB)“ wird mit **(35/0/2)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Satzung der Studierendenschaft

1. Ersetze §41e durch:

§41e Wahlvorschlag

- (1) *Der Senat der Hochschule wählt aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung oder der Studierenden eine Person zur bzw. zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Person aus der Gruppe der Studierenden zur bzw. zum stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.*
- (2) *Die Wahl der bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag des Rektorats und des Studierendenparlaments. Sowohl das Rektorat als auch das Studierendenparlament können Vorschläge einbringen.*

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/3

- (3) *Die Wahl der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt auf Vorschlag des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament bildet hierfür spätestens sechs Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß §15 der Satzung sowie zwei durch die studentischen Senatsmitglieder entsandten Personen mit jeweils einer Person als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die weiteren Statusgruppen des Senats sowie bei Bedarf das Dezernat 1 der Hochschule können jeweils eine Person als beratendes Mitglied sowie eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person in die Findungskommission entsenden.*
- (4) *Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament bis spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Wahlvorschlag für den Senat der Hochschule vorzuschlagen.*
- (5) *Die Findungskommission für die stellvertretende Beauftragte bzw. den stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann vorzeitig einberufen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.*
- (6) *Für den Beschluss der Wahlvorschläge nach Abs. 2 und 3 im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.*

2. Ersetze §41f durch:

§41f Berichtspflichten und Aufwandsentschädigungen der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) *Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sollen dem Studierendenparlament regelmäßig (mindestens einmal im Semester) über ihre Arbeit berichten.*

- (2) *Kommt die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung aus der Gruppe der Studierenden, erhält sie oder er für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung.*
- (3) *Die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung.*
3. *Ersetze in §15 Abs. 6 „§ 41e Abs. 2“ durch „§ 41e Abs. 3“.*
4. *Ersetze „X. Beauftragte oder Auftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ durch „X. Beauftragte oder Auftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (VORSCHUB)“.*

AStA-GO

1. *Ersetze §6 Abs. 4 Ziffer 7 durch:
 7. *die*der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und die*der Beauftragte, sofern sie*er aus der Gruppe der Studierenden kommt, in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen behinderter oder chronisch kranker Studierender betreffen, und über das Protokoll,**
2. *Hebe §13 auf.*

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Steller
Präsident des 70. Studierendenparlaments

